

Der Magistrat
Kreisstadt Hofheim am Taunus
Ordnungsamt
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Kontakt:
Birgit Schneider
Tel: 06192/202-265
Fax: 06192/2025265
E-Mail: bschneider@hofheim.de

Anzeige
einer Gaststätte mit Alkoholausschank
nach § 3 Abs. 1 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG)

Personalien des Gaststätten-Betreibenden bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben in dieser Anzeige für jede einzelne Person erforderlich)

Anzeigenerstatter/in:

Name: _____ Vorname: _____

ggf.Geb.Name: _____ Geb.Datum: _____

Geb.Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren:

von _____ bis _____ Anschrift: _____

von _____ bis _____ Anschrift: _____

von _____ bis _____ Anschrift: _____

Wird zur Ausübung des Gaststättengewerbes eine stellvertretende Person beauftragt:

nein ja

Zusätzliche Angaben bei juristischen Personen:

Name: _____

Hauptniederlassung: _____

Amtsgericht: _____ Register-Nr: _____

Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 HGastG:

Ist gegen Sie ein Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

nein ja _____

Ist gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO oder eine Gaststättengewerbeuntersagung nach § 4 HGastG anhängig?

nein ja _____

Haben Sie innerhalb der letzten fünf Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben?

nein ja _____

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren gegen Sie beantragt oder durchgeführt?

nein ja _____

Angaben zum Gaststättenbetrieb:

Name der Gaststätte: _____

Adresse
(Straße und Hausnummer): _____

Art der geplanten
Speisen und Getränke: _____

Freifläche für Außengastronomie vorhanden: nein ja

Raucherbereiche vorhanden: nein ja

Handelt es sich um eine Rauchergaststätte bzw. Shisha-Bar: nein ja

Wurde in den letzten 5 Jahren eine Gaststätte selbständig betrieben: nein ja

Wenn ja, Betriebssitz und Name der Gaststätte:

Berufliche Erfahrungen in der Gastronomie:
nein ja

Wenn ja, welche: _____

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

1. Wird der Betrieb der Gaststätte nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunterlassungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 55,00 € erhoben, gemäß der derzeit gültigen Fassung der Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr u. Landesentwicklung.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit gemäß § 4 HGastG untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Weise umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmittel tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Vorzulegende Nachweise/Unterlagen

Ein Nachweis (z.B. Quittung) über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Ein Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führenden Verzeichnis

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Bescheinigung aus dem hessenweiten zentralen Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Hünfeld

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Ein Auszug aus dem Handelsregister (bei dort eingetragenen juristischen Personen)

ist beantragt	wird nachgereicht	liegt vor
---------------	-------------------	-----------

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird. Die Gebühr beträgt 10 €.

Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte beigefügtem Laufzettel.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 55,00 € und ist bei Anzeigenerstattung fällig.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund und zum Zweck des § 3 HGastG, des Art.6 Abs. 1c DSGVO und den Regelungen der Abgabenordnung. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten sie bei: Datenschutzbeauftragter der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, Tel.: 06192/202-238, E-Mail: datenschutz@hofheim.de

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift